

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

70

Gesetz: BGB § 611; Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. 4. 1953: §§ 10, 11, 17; Tarifvertrag über die Einführung der 5-Tage-Woche im Ruhrbergbau vom 20. 4. 1959: Präambel Abs. 1, Satz 2, Satz 3, §§ 1 - 5, 10 Abs. 1; Tarifvertrag vom 20. 4. 1959 über die Anpassung und Änderung des Bergarbeiter-Manteltarifvertrags vom 7. 4. 1953: § 6

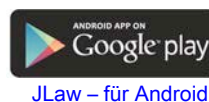
- Leitsätze: 1) Überschicht ist jede Überarbeit, die im Anschluß an eine voll verfahrenene Schicht geleistet wird.
- 2) Für Arbeiter, die ihre Arbeit zwar nicht in Wechsel- schichten verrichten, deren Arbeiten jedoch einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, ist die Schichtzeit gleich der Arbeitszeit und beträgt 8 Stunden, sofern die Bergbehörde Kurzpausen ge- nehmigt hat und nur diese gewährt werden.
- 3) Ob die Arbeiten einen ununterbrochenen Fortgang er- fordern, ist nach den jeweiligen konkreten techni- schen und organisatorischen Betriebsverhältnissen zu beurteilen.

Aktenzeichen: 4 AZR 277/61
Urteil des BAG vom 16. Mai 1962

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 277/61

Sa 335/60 Düsseldorf

Im Namen des Volkes! ⁷⁰

erkündet
am 16. Mai 1962

ez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. März 1961 - 4 Sa 335/60 - aufgehoben.

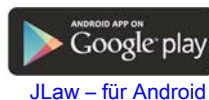
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger arbeitete bei der Beklagten in der Wäsche und Separation. Die Arbeiten wurden nicht in Wechselschichten verrichtet. Seit Juni 1959 betrug die Schichtzeit des Klägers 8 1/2 Stunden einschließlich Kurzpausen. Durch Bescheid vom 14. Dezember 1957 hatte das Bergamt D der Beklagten die Genehmigung erteilt, u. a. für "Arbeiter in den Wäschen und Separationen, soweit ihre ständige Anwesenheit in den Separationen für den ununterbrochenen Fortgang des Kohlenflusses erforderlich ist", Kurzpausen einzuführen.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe in den von Juni 1959 bis September 1959 verfahrenen Schichten jeweils 1/2 Stunde zuschlagpflichtige Mehrarbeit geleistet. Hierfür begehrt er insgesamt 87,02 DM und die entsprechende Erhöhung des Wohnungsgeldes mit 4,31 DM. Der Kläger stützt sein Verlangen auf §§ 17 Abs. 1, 11 Abs. 2 des für die Parteien geltenden Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues vom 7. April 1953 (MTV) in Verbindung mit den Tarifverträgen über die Einführung der 5-Tage-Woche (TV 5-Tage-Woche) und über die Anpassung und Änderung des Bergarbeiter-Manteltarifvertrages vom 7. April 1953 (TV Anpassung), beide vom 20. April 1959.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 91,33 DM zu zahlen.

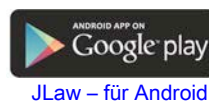
Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, die tägliche Arbeitszeit des Klägers sei durch den TV 5-Tage-Woche von 8 auf 8 1/2 Stunden erhöht worden; der Kläger habe also keine Mehrarbeit geleistet.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

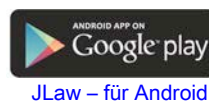
Nach § 17 Abs. 1 MTV wird für Über- und Nebenschichten an Werktagen, die über die Zahl der Arbeitstage im Monat hinaus verfahren werden, ein Zuschlag von 25 % gewährt (Satz 1). Als Arbeitstage sind hierbei nur diejenigen Tage anzusehen, an denen der einzelne Arbeiter zur Arbeit verpflichtet war (Satz 2). Unter Über- und Nebenschichten sind nicht nur volle zusätzlich verfahrenene Schichten zu verstehen, sondern jede Überarbeit, die im Anschluß an eine voll verfahrenene Schicht geleistet wird. Das ergibt sich aus der Vorschrift des § 17 Abs. 3 Satz 1 MTV, wonach dann, wenn im Anschluß an eine voll verfahrenene Schicht Überarbeit von mehr als 2 Stunden geleistet wird, sich der Zuschlag für die über 2 Stunden hinausgehende Mehrarbeit (= Überarbeit) auf 50 % erhöht.

Gemäß § 10 MTV betrug bis zum Abschluß des TV 5-Tage-Woche und des TV Anpassung zwar die Arbeitszeit für die über Tage beschäftigten Arbeiter 8 Stunden und die Schichtzeit einschließlich einer 1/2-stündigen Pause 8 1/2 Stunden. § 11 aaO enthielt jedoch folgende Sonderregelung:

"(1) Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, ist für die in Wechselschichten arbeitenden Arbeiter die Schichtzeit gleich der Arbeitszeit; sie beträgt 8 Stunden. Es müssen jedoch Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt, falls die Bergbehörde es genehmigt, bei nicht in Wechselschichten verrichteten Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern."

Schon nach der redaktionellen Fassung des § 11 bezieht sich die Vorschrift des Abs. 2 auf den gesamten Inhalt des Abs. 1, also sowohl auf die Arbeitszeitbestimmung als auch auf die Pausenregelung. Hätte - wie das Landesarbeitsgericht irrtümlich angenommen hat - die Vor-



- 4 -

schrift des Abs. 2 nur für die Pausenregelung des Abs. 1 Satz 2 Geltung haben sollen, so hätte bei richtiger redaktioneller Fassung Abs. 2 als zweiter Halbsatz an die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 angefügt werden müssen. Die Vorschrift des Abs. 2 hat jedoch offenkundig den Sinn, - unter der Voraussetzung der erforderlichen Genehmigung der Bergbehörde für die Einführung von Kurzpausen - die nicht in Wechselschichten arbeitenden Arbeiter mit den Arbeitern gleichzustellen, die in Wechselschichten arbeiten müssen. Sollten nämlich für die nicht in Wechselschichten Arbeitenden Kurzpausen genehmigt werden, so sollte auch für sie sowohl die Arbeitszeit als eben auch die Schichtzeit 8 Stunden betragen. Dabei ist zu beachten, daß Kurzpausen ohnehin als Arbeitszeit gelten (vgl. Nr. 17 letzter Satz der AusfVO zur AZO, abgedruckt bei Denecke, Kommentar zur AZO, 5. Aufl., bei § 12; vgl. ferner Denecke, aaO, § 12 Anm. 12 a. E. und § 2 Anm. 11). Das findet seine Rechtfertigung darin, daß bei kurzen Pausen eine echte Entspannung und Erholung, eine Wiederauffrischung der Kräfte nur in einem wesentlich geringeren Maße erreicht werden kann als bei einer Normalpause; bei Kurzpausen können die Auswirkungen der Beanspruchung und der Arbeitsbelastung kaum abklingen. Das ist auch der Grund dafür, daß der zwar nicht in Wechselschichten, aber doch nur mit Kurzpausen Arbeitende hinsichtlich des zeitlichen Betriebseinsatzes (Arbeitszeit, Schichtzeit) dem in Wechselschichten Arbeitenden gleichgestellt worden ist.

Die Bestimmung des § 11 MTV hat auch durch die Vorschriften des TV Anpassung keine Änderung erfahren. In Abs. 1 Satz 2 der Präambel zum TV 5-Tage-Woche, auf die sich die Beklagte stützt, haben die Tarifvertragsparteien zwar ihre Ansicht niedergelegt, daß "im Steinkohlenbergbau der Schritt zur 5-Tage-Woche unter Beibehaltung der bisherigen Schichtzeiten jedoch nicht zu verwirklichen" sei. Das bezieht sich aber nur auf die Schichtzeit unter

- 5 -

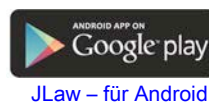


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tage, wie aus dem unmittelbar darauffolgenden Satz folgt, daß die TV-Parteien "daher unter Abwägung der sozialen, technischen und betriebsorganisatorischen Gesichtspunkte zu der Auffassung gelangt" seien, "daß die 5-Tage-Woche bei achtstündiger Schichtzeit unter Tage die zweckmäßige, zeitgemäße Lösung der Arbeitszeitfrage im Ruhrbergbau" darstelle. Von der Arbeitszeit über Tage, über deren Dauer die Parteien streiten, wird hier überhaupt nicht gesprochen.

Nun bestimmt zwar § 5 TV 5-Tage-Woche, daß "für die in den Tagesbetrieben beschäftigten Arbeiter ... die tägliche Arbeitszeit ab 1. Mai 1959 8 1/2 Stunden, ab 1. Oktober 1959 8 1/4 Stunden, die Schichtzeit einschließlich einer 1/2-stündigen Pause demgemäß 9 bzw. 8 3/4 Stunden beträgt". Diese Vorschrift ist an die Stelle des bisherigen, durch die ausdrückliche Anordnung des § 6 TV Anpassung gestrichenen § 10 MTV getreten. Im Gegensatz hierzu ist aber § 11 MTV weder als ganzes noch in einem seiner Absätze geändert oder gestrichen worden. Es fehlt hinsichtlich dieser Vorschrift an jeder verändernden Regelung oder Streichungsanordnung, obwohl das sehr nahe gelegen hätte, wenn an eine entsprechende Änderung auch seines Inhalts gedacht gewesen wäre. Daß aber eine solche Änderung des Inhalts des § 11 MTV und auch eine Anpassung an den TV 5-Tage-Woche gerade nicht beabsichtigt war, zeigt die Fassung des § 10 Abs. 1 TV 5-Tage-Woche. Dort heißt es: "Dieser Tarifvertrag ... wird Gegenstand des Manteltarifvertrags ... mit der Maßgabe, daß die in diesem Tarifvertrag geregelten Arbeitszeitbestimmungen (§§ 1 - 5) sowie § 11 und - in einer der Arbeitszeitverkürzung anzupassenden Fassung - §§ 12, 13 des Bergarbeiter-Manteltarifvertrages ... erstmalig zum 31. Dezember 1962 gekündigt werden können". Hier sind die durch die §§ 1 - 5 TV 5-Tage-Woche neu geordneten Arbeitszeitbestimmungen und die Arbeitszeitvorschrift des § 11 MTV einander gegenübergestellt worden, weil



letztere Vorschrift durch den TV 5-Tage-Woche gar nicht berührt werden sollte. Dafür spricht zusätzlich auch der Hinweis, wonach sich die der Arbeitszeitverkürzung anzupassende Fassung auf die §§ 12, 13 MTV beschränkt.

Nach allem ist § 11 MTV nach wie vor in der Fassung anzuwenden, die er durch den MTV vom 7. April 1953 erhalten hat.

Der Kläger hat jedoch lediglich dann den von ihm geltend gemachten Lohnanspruch, wenn er in dem Zeitraum, auf den sich der Anspruch erstreckt, Arbeiten verrichtet hat, die einen ununterbrochenen Fortgang erforderten. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu keinerlei Feststellungen getroffen. Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der Prüfung der Frage, ob die von dem Kläger verrichteten Arbeiten einen ununterbrochenen Fortgang erforderten, wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß es hierfür darauf ankommt, ob nach den in der Zeit vom Juni 1959 bis September 1959 gegebenen konkreten technischen und organisatorischen Betriebsverhältnissen bei der Beklagten diese Arbeiten einen ununterbrochenen Fortgang erforderten.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Simons

Dr. Martel

Hugo Karpf

Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

